

gliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Der Vorstand und erweiterte Vorstand bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Monatsversammlung:

Außer der Jahreshauptversammlung findet zweimonatlich an feststehenden Tagen eine Versammlung statt.

Außerordentliche Versammlungen können schriftlich von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Den Mitgliedern des Vorstandes von Haupt- oder Landesgruppen ist der Zutritt zu den Ortsgruppen-Versammlungen jederzeit gestattet.

§ 8 Vereinsstrafen, Hausrecht des Vereins-Vorstandes

Die Zuständigkeit des Vorstandes zur Verhängung von Vereinsstrafen ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen des Hauptvereins. Die Vereins-Mitglieder sind verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten. Jeder Vereins-Vorstand hat kraft seines Hausrechtes die Befugnis, einem Mitglied das weitere Verweilen auf dem Übungsplatz, einer Versammlung oder einer Veranstaltung zu untersagen, das sich der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung an- und abwesender Mitglieder, sowie gehässiger, verächtlich machender Kritik an Vereineinrichtungen schuldig macht.